

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Lege“ der Gemeinde Hainrode

Auf der Grundlage der §§ 19 (1) und 20 (2) und (3) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 177), geändert durch Gesetze vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) sowie der §§ 1 (2), 2 (1) und (2), 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Gemeinderat Hainrode in seiner Sitzung vom 17.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Hainrode erhebt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Lege“ sowie dessen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Benutzungssatzung Gebühren nach der Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter, bzw. der Antragsteller.
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Lege“ sowie dessen Einrichtungen und Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Dorfgemeinschaftshaus „Lege“

Die Benutzungsgebühr, einschließlich Nebenkosten beträgt pro Tag für:	€
a) Gesamtobjekt	131,00
b) Erdgeschoss	45,00
c) 1. Etage pro Einheit	43,00
Für das Ausleihen der Einrichtungen werden Pro Tag, pro Tisch/Stuhl folgende Ausleihgebühren erhoben:	€
a) Stühle	0,50
b) Tische	1,50

§ 4 Sonstiges

Veranstaltungen, die überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, sind gebührenfrei.
Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort, nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids, fällig und an die Gemeindeverwaltung zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Textes der Satzung und der Gebührensatzung mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hainrode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Hainrode
Hainrode, den 13.11.2002

(S I E G E L)

gez.
R I L K
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Lege“ der Gemeinde Hainrode (Beschluss-Nr.: 121-41/02) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 05.11.2002, eingegangen am 07.11.2002 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Hainrode
Hainrode, den 13.11.2002

(S I E G E L)

gez.
R I L K
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 28.11.2002 bis 04.12.2002 an den Verkündungstafeln lt. Hauptsatzung.

**ausgegangen am: 27.11.2002
abgenommen am: 07.12.2002**

abzunehmen am: 05.12.2002